



Nordrhein-Westfälischer Bahnengolf-Verband

Finanzordnung

§ 1 Kassenverwaltung

1. Der NBV führt zur Durchführung seiner in der Satzung verankerten Ziele eine Verbandskasse, die der Verantwortung des Schatzmeisters untersteht.
2. Die Kassengeschäfte sind entsprechend den Bestimmungen dieser Finanzordnung abzuwickeln.
3. In Ausübung seines Amtes ist der Schatzmeister darüber hinaus nur noch an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Der Zahlungsverkehr ist mit Ausnahme von kleineren Barzahlungen ausschließlich über die Bankkonten des NBV abzuwickeln.
5. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Präsidium laufend über die Kassensituation zu berichten.

§ 2 Verfügungsrecht

1. Der Schatzmeister kann über alle im Haushaltsplan ausgewiesenen Beträge allein verfügen.
2. Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums.
3. Über die Bankkonten des NBV verfügt ausschließlich der Schatzmeister.
4. Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident des NBV die Abwicklung der Kassengeschäfte.

§ 3 Buchführungspflicht

1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des NBV sind sorgfältig und sauber aufzuzeichnen.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe, mit Ausnahme der wiederkehrenden und vertraglich geregelten Ausgaben, muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.
3. Alle buchungstechnischen Arbeiten werden von dem Schatzmeister ausgeführt.
4. Das geschäftsführende Präsidium kann im Bedarfsfall auch andere Personen bzw. Institutionen mit diesen Arbeiten beauftragen.
5. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss nach der Einnahmen-Überschussrechnung im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen zu erstellen. Außerdem ist in einer Haushaltsübersicht darzustellen, in welchem Maße die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben von den im Haushaltsplan veranschlagten Positionen abweichen und welche Überschüsse bzw. Fehlbeträge sich dadurch ergeben.
6. Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.



Nordrhein-Westfälischer Bahnengolf-Verband

§ 4 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben enthalten muss. Der Haushaltsplan bildet somit die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
2. Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamthaushalt des NBV sowie dem Sonderhaushalt für Jugendarbeit.
3. Der Entwurf des Gesamthaushaltsplanes wird vom Schatzmeister erstellt und vom erweiterten Präsidium beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann Änderungen vornehmen. Den Sonderhaushalt für Jugendarbeit beschließt die NBV-Jugendvertretung.
4. Der beschlossene Haushaltsplan ist allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzustellen.
5. Überschreitungen einzelner Haushaltspositionen während des Jahres um mehr als 10% oder neue unabweisbare Ausgaben müssen vom geschäftsführenden Präsidium gebilligt werden.

§ 5 Beiträge, Gebühren

1. Die Höhe sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
2. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Beitragszahlungen freigestellt.
3. Im Rahmen der Geschäftsführung und des Sportbetriebes kann der NBV Gebühren erheben. Art und Höhe der Gebühren werden von den zuständigen Verbandsorganen bzw. Funktionsträgern festgesetzt.

§ 6 Verwaltungsgeldstrafen

1. Folgende Geldstrafen gemäß § 14 der Satzung können erhoben werden:
 - - Nichterfüllung von Pflichten nach der Satzung bis zu 100,00 €
 - - Fristversäumnis bei der Meldung von Mitglieder Daten 50,00 €
 - - Verspätete Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Auslagen 50,00 €
 - - Verstöße gegen die zur Durchführung des NBV-Sportbetriebes notwendigen Bestimmungen und Ordnungen 50,00 €
2. Erfolgt die Zahlung einer Verwaltungsgeldstrafe nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Festsetzung, kann eine Verdoppelung erfolgen. Bei wiederholtem Vergehen innerhalb eines Geschäftsjahres kann die Verwaltungsgeldstrafe ebenfalls verdoppelt werden.
3. Gegen die Verhängung von Verwaltungsgeldstrafen ist ein Rechtsmittel unzulässig.
4. Halten die Verbandsorgane die Anwendung einer Verwaltungsgeldstrafe für unzureichend, so können sie ein Verfahren vor dem Rechtsausschuss anhängig machen.



Nordrhein-Westfälischer Bahnengolf-Verband

§ 7 Erstattung von Auslagen

Der NBV trägt ohne besonderen Beschluss die Reisekosten für:

1. die Teilnahme an Präsidiumssitzungen, wenn eine entsprechende Einladung erfolgt,
2. die Teilnahme an Veranstaltungen des LSB NW zur Repräsentation des NBV,
3. die Teilnahme von Präsidiumsmitgliedern oder gesondert eingeladenen Funktionsträgern an Mitgliederversammlungen,
4. die Teilnahme an Sitzungen der in der Satzung festgelegte Ausschüsse des NBV, wenn eine entsprechende Einladung bzw. Berufung erfolgt,
5. die Kassenprüfer zur Ausübung ihres Amtes und für einen von ihnen zur Berichterstattung bei der Mitgliederversammlung.

Die Übernahme von Kosten für in Abs. 1 nicht genannte Sitzungen bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Präsidiums, soweit hierüber keine Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen. Falls die Genehmigung nicht in turnusmäßigen Präsidiumssitzungen behandelt wurde, ist sie von dem Schatzmeister oder Präsidenten einzuholen. Die Übernahme anderer Reisekosten bedarf der Genehmigung durch das geschäftsführende Präsidium.

Die Spesenabrechnung muss auf dem vorgeschriebenen Formular vorgenommen werden. Die Zeitpunkte des Beginns und der Beendigung einer Reise müssen deutlich angegeben sein. Das Fahrgeld für Pkw-Benutzung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Genehmigung der im BRKG festgelegten „Großen Wegstreckenentschädigung“ im Rahmen des erheblichen dienstlichen Interesses ist der Schatzmeister oder der Präsident zuständig. Die Genehmigung muss vor Antritt der Reise eingeholt werden. Bei der Benutzung des eigenen Pkws haftet der NBV lediglich im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen. Bei Benutzung der Eisenbahn kann in der Regel nur die 2. Wagenklasse abgerechnet werden. (Nachweis durch die Fahrkarte). Die Kosten für die 1. Wagenklasse werden erstattet, wenn sie aufgrund von Sondertarifen die Kosten der 2. Klasse nicht übersteigen. Benutzung eines Flugzeuges ist nach Maßgabe des BRKG möglich.

Für die Höhe des Tagegeldes werden die Sätze des BRKG herangezogen. Übernachtungsgeld wird nach BRKG gewährt. Übersteigt das Übernachtungsgeld allerdings 80 Euro pro Übernachtung, ist die vorherige Genehmigung des Schatzmeisters oder des Präsidenten einzuholen. Bei Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, findet § 10 des BRKG oder die an dessen Stelle tretenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

Besondere Spesen und Auslagen, die für die Erreichung eines Reisezwecks erforderlich waren, müssen durch Originalbelege nachgewiesen werden. Die Benutzung von Taxen ist nur gestattet, wenn kein anderes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder aus Zeitgründen nicht zumutbar ist. Die Verursachung von Bewirtungskosten ist grundsätzlich nicht gestattet. In Ausnahmefällen ist die vorherige Genehmigung des Schatzmeisters oder des Präsidenten einzuholen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Finanzordnung in der vorstehenden Fassung wurde vom erweiterten Präsidium in der Sitzung am 9. November 2023 verabschiedet.